

Richtlinien zur Kulturförderung in der Stadt Ibbenbüren *

(Beschluss des Rates der Stadt vom 15. Februar 1982)

1. Allgemeine Grundsätze

Zur Unterstützung und Förderung der kulturellen Angebote und Aktivitäten aus der Bürgerschaft gewährt die Stadt Ibbenbüren auf Antrag den in ihrem Gebiet ansässigen Vereinen, Vereinigungen oder sonstigen Initiativen - nachstehend Vereinigung genannt - finanzielle Hilfen im Rahmen dieser Richtlinien und der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.

2. Allgemeine Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- 2.1 Gefördert werden Vereinigungen, die in Ibbenbüren ansässig sind und als förderungsfähig anerkannt sind. Über die Förderungsfähigkeit entscheidet auf Antrag der Hauptausschuss.
- 2.2 Anträge zu Anerkennung der Förderungsfähigkeit müssen dem Ausschuss bis zum Ende des ersten Quartals jeden Jahres vorliegen.
- 2.3 Im Regelfall werden nur Vereinigungen gefördert, deren Mitglieder mindestens einmal jährlich in Ibbenbüren in öffentlichen Veranstaltungen auftreten oder ihre kulturelle Arbeit vorstellen.

3. Förderungsarten/Verfahrensbestimmungen

3.1 Allgemeine Förderung

Die Vereinigungen erhalten jährlich einen Pauschalbetrag (Sockelbetrag) oder eine ergänzende Förderung (Zuschuss für jedes aktive Mitglied). Die Förderung erfolgt im Rahmen der Haushaltssätze. Bei Überzeichnung erfolgt Quotierung.

Förderungssätze

3.1.1 Pauschale Förderung (Sockelbetrag)

Die Vereinigungen erhalten einen Sockelbetrag in Höhe von 500,00 DM jährlich
oder

3.1.2 Förderung nach aktiven Mitgliedern

Für jedes aktive Mitglied 10,00 DM jährlich. Maßgebend ist die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 1. Juli des Vorjahres. Die Mitgliederzahlen sind dem Kulturamt nachzuweisen.

* In der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 15. Dezember 2000

3.2 Zuwendung bei Jubiläen

Zu den Kosten von Jubiläen werden auf Antrag Zuschüsse in folgender Höhe gewährt:

25-jähriges Jubiläum	300,00 DM
50-jähriges Jubiläum	400,00 DM
75-jähriges Jubiläum	500,00 DM
100-jähriges Jubiläum	700,00 DM

3.3 Förderung von öffentlichen Veranstaltungen

3.3.1 Als förderungsfähig anerkannte Vereinigungen können einen Förderantrag zur Zuschussung einer öffentlichen Veranstaltung stellen.

3.3.2 Die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für öffentliche Veranstaltungen in Ibbenbüren ist im 1. Quartal eines jeden Jahres beim Kulturamt zu beantragen.

3.3.3 Zuschüsse zu den Kosten für die als förderungsfähig anerkannten Veranstaltungen betragen 70 % des nachgewiesenen Fehlbetrages, höchstens jedoch 2.000,00 DM. Bei der Ermittlung des Fehlbetrages sind sämtliche sonstigen Förderungsmöglichkeiten sowie tatsächlichen bzw. angemessenen Eintrittsgelder in die Berechnung einzubeziehen. Die Eigenbeteiligung und die Einnahmen der öffentlichen Veranstaltungen müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der Gesamtkosten decken.

Übersteigen die beantragten Zuschüsse die im Haushalt vorgesehenen Mittel, so erfolgt eine Quotierung.

3.4 Zuschüsse zu Investitionen

Zu besonderen Anschaffungen, die zur Durchführung der kulturellen Arbeit der Vereinbarung notwendig sind, können im Einzelfall Zuschüsse gewährt werden. Diese Förderung setzt die Ausschöpfung aller sonstigen Förderungsmöglichkeiten voraus.

3.5 Verfahrensbestimmungen

Den Anträgen sind Kostenvorschläge bzw. andere Unterlagen, die Auskunft über die Höhe der geplanten Investitionen geben, sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Die Verwendung der Zuschüsse nach Ziff. 3.3 und 3.4 dieser Richtlinien und der im Finanzierungsplan eingesetzten weiteren Mittel ist dem Kulturamt unverzüglich nachzuweisen.

4. **Ergänzende Kulturförderungen**

Die Stadt Ibbenbüren berät und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die kulturellen Vereinigungen bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen und Veranstaltungen insbesondere durch kostenlose Bereitstellung städtischer Räumlichkeiten (einschl. stadteigener Instrumente, Podeste, Pulte, Lautsprecheranlagen u. a.).

5. Sonstige Vorschriften

- 5.1 Anträge auf Leistungen nach diesen Richtlinien sind nach den vom Kulturamt herausgegebenen Antragsvordrucken zu stellen.
- 5.2 Für begonnene oder bereits durchgeführte Maßnahmen bzw. Veranstaltungen und zur Abdeckung entstandener Verpflichtungen werden Zuschüsse nicht gewährt.
- 5.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen nach diesen Richtlinien besteht nicht.
- 5.4 Über Anträge auf Investitionszuschüsse nach Ziffer 3.4 dieser Richtlinien entscheidet im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel der Hauptausschuss. In allen anderen Förderungsfällen entscheidet der Bürgermeister, soweit die Zuschussanträge sich im Rahmen der Richtlinien halten und entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- 5.5 In besonders gelagerten Ausnahmefällen kann auf begründeten Antrag der Kulturausschuss im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel Zuschüssen gewähren, die von diesen Richtlinien hinsichtlich der Art und der Höhe nicht erfasst werden.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft. Bisherige abweichende Regelungen mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.